

Bürgschaft

1.

- nachstehend „Bürge“ genannt -

übernimmt hiermit unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) die selbstschuldnerische Bürgschaft bis zum Höchstbetrag von

EURO _____
(in Worten: Euro _____)

gegenüber

- nachstehend „Gläubiger“ genannt -

für die unten näher bezeichneten Ansprüche, die den Gläubigern

gegenüber

- nachstehend „Schuldner“ genannt -

zustehen.

2. Die Verpflichtungen des Bürgen aus dieser Bürgschaft erlöschen, sobald die Veranlassung für die Bürgschaftsübernahme wegfällt und die Bürgschaftsurkunde zurückgegeben wird.
3. Die Bürge ist berechtigt, sich jederzeit durch Hinterlegung des verbürgten Betrages in dreifacher Höhe von den Verpflichtungen aus dieser Bürgschaft zu befreien.
4. Die Bürgschaft ist für folgende Ansprüche übernommen, die die Gläubiger gegenwärtig haben oder zukünftig erwerben werden:

Mietvertrag für die Wohnung _____

in der _____

Datum

Bürge